

Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)



Der Geschäftsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (kurz „paybox“) und dem Inhaber der A1 VISA Karte werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die A1 VISA Karte Fassung August 2017“ (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1 über den Zahlungsdienstleister

1.1. Name und Anschrift
paybox Bank AG, Lassallestraße 9, A-1020 Wien
E-Mail: info@payboxbank.at
Tel.: 05 05 2 05 05

1.2 Registrierungen
Firmenbuchnummer: 218809d; Firmenbuchgericht: Wien
UID-Nr.: ATU 53590902 DVR-Nr.: 2108399
paybox ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken),
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2 über die Nutzung des Zahlungsdienstes

2.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

2.2 Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald paybox von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).

2.3 Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt paybox sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2.4 Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem paybox geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

3 über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

3.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4 über die Kommunikation

4.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4.2 Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.

4.3 Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

5 über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

5.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

5.2 Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, paybox anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter folgender Nummer zu erfolgen:

Inland	0800 664 900 Mo-So 0-24 Uhr kostenlos
Ausland	+43 664 660 9000 Mo-So 0-24 Uhr kostenpflichtig

6 über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

6.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7 über den Rechtsbehelf

7.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7.2 Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der paybox schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Kreditkarte

Fassung August 2017

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen der paybox Bank AG als Aussteller der A1 VISA Kreditkarte und dem Karteninhaber.

1 Vertragsbeginn

1.1 Die paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“ genannt) kann den Kartenantrag des Kartenantragstellers annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Kreditkartenvertrag kommt durch die vereinbarte Zustellung der Kreditkarte (im Folgenden „Karte“ genannt) an den vom Karteninhaber (im Folgenden „KI“ genannt) bekannt gegebenen Wohnsitz zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der paybox Bank.

1.2 Nach Erhalt ist die Karte durch den KI unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld auf der Rückseite zu unterfertigen. Die Karte enthält den Vor- und Zunamen des KI, die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der paybox Bank umgehend schriftlich bekannt zu geben.

1.3 Die Übermittlung der Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) erfolgt unmittelbar nach Versendung der Karte. Der Karteninhaber kann nach Erhalt der Karte die vierstellige, numerische PIN (Persönliche Identifikationsnummer) über das A1 VISA Online Kundenportal auf der Website www.A1visakarte.at selbst ändern. Die paybox Bank kann unsichere Zahlenkombinationen (eine PIN mit mehr als 3 auf- oder absteigenden Ziffernfolgen oder mehr als 2 identen Ziffern in Folge wie z.B. 1111, 1234, etc.) zurückweisen. Bei Austausch der Karte aus Sicherheitsgründen gegen eine neue Karte mit einer neuen Kreditkartennummer ist die Änderung der PIN durch den KI im A1 VISA Online Kundenportal unentgeltlich. Bei einer Änderung der PIN durch den KI aus anderen Gründen ist paybox Bank berechtigt, ein Entgelt gemäß Punkt 20 zu verrechnen.

2 Kartenlimit

Das Kartenlimit richtet sich nach der Bonität und Höhe eines allenfalls nachgewiesenen Einkommens des Kartenantragstellers.

3 Vertragsdauer

3.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit durch den Karteninhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich unterfertigt gekündigt werden.

3.2 Die paybox Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Hiervon unberührt ist das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund.

4 Gültigkeit und Austausch der Karte

4.1 Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte angegebenen Monats und Jahres gültig. Vor Ablauf der Gültigkeit der Karte hat paybox Bank rechtzeitig eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer auszustellen, sofern der Kartenvertrag nicht gekündigt oder aus wichtigem Grund aufgelöst wurde, oder paybox Bank berechtigt ist, die Karte gemäß Punkt 12.4 einzuziehen.

4.2 Wird an einem Zahlungsterminal oder bei einem Geldausgabeautomat an einem Kalendertag (nach mitteleuropäischer Zeitrechnung) die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die weitere Verwendung der Karte durch PIN-Verifizierung an diesem Kalendertag aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Abhängig vom Betreiber des betroffenen Geldausgabeautomaten oder des Terminals kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch ein Karteneinzug erfolgen; dies auch ohne, dass zuvor ein Warnhinweis erfolgt.

5 Verwendung der Karte

5.1 Die Karte darf ausschließlich von der Person zu Zahlungszwecken verwendet werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

5.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als

5.2.1 der Kreditkartenvertrag aufrecht ist,
5.2.2 die Karte gültig und
5.2.3 der KI für eine ausreichende Deckung seines Girokontos zur Begleichung der ausstehenden Verbindlichkeiten sorgt und ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Kreditkarte



Fassung August 2017

5.3 Der KI ist berechtigt, innerhalb des eingeräumten Kartenlimits
5.3.1 bei physischer Vorlage der Karte - abhängig von der Ausstattung der jeweiligen Karte - mit PIN oder Unterschrift oder durch kontaktloses Anhalten der Karte bei einem Zahlungsterminal branchenübliche Leistungen einer hierfür gekennzeichneten VISA-Akzeptanzstelle zu beziehen;
5.3.2 ohne Vorlage der Karte branchenübliche Leistungen im Fernabsatz über schriftliche, telefonische Bestellungen, im Internet oder unter Zuhilfenahme eines Mobiltelefons (e-Commerce, m-Commerce) zu bezahlen, falls dies die jeweilige, hierfür gekennzeichnete VISA-Akzeptanzstelle ermöglicht; und
5.3.3 Bargeld an physischer Vorlage der Karte und Eingabe der PIN an hierfür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten oder unter Vorlage der Karte und Unterfertigen des Rechnungsbelegs an sonstigen, gekennzeichneten technischen Einrichtungen zu beheben.

5.4 Der KI kann schriftlich von der paybox Bank verlangen, dass die Verwendung der Kreditkarte für alle Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines Mobiltelefons (e-commerce/m-commerce) gesperrt wird. Der KI kann jederzeit die Aufhebung der Sperre schriftlich verlangen. Die Sperre oder Aufhebung der Sperre erfolgt unverzüglich nach Einlangen des schriftlichen Antrages innerhalb der Geschäftszeiten der paybox Bank.

5.5 Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind täglich mit € 400,- und wöchentlich mit einem Betrag von € 800,- beschränkt, es sei denn es ist mit dem KI im Einzelnen etwas anderes vereinbart. Diese Höchstbeträge können je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein.

5.6 Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

6 Zahlungsanweisung

6.1 Der KI weist paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige VISA-Akzeptanzstelle zu bezahlen und zwar:
6.1.1 durch Vorlage der Karte und durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN bei einem hierfür gekennzeichneten Zahlungsterminal der VISA-Akzeptanzstelle;
6.1.2 durch Anhalten der Karte an einem hierfür gekennzeichneten Zahlungsterminal der VISA-Akzeptanzstelle und sofern erforderlich durch Eingabe der PIN oder
6.1.3 im Fernabsatz durch Bekanntgabe der Kartendaten oder sofern erforderlich durch Eingabe der jeweils per SMS übermittelten mobilen Transaktionsnummer (mobile TAN) im Zuge des Zahlungsvorganges (sog. Verified by VISA Verfahren).

6.2 Diese Anweisung nimmt paybox Bank bereits jetzt an.

6.3 Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Betrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen.

6.4 Für sichere Zahlungen mit der Karte im Internet oder mit einem Mobiltelefon im Verified by VISA Verfahren ist keine gesonderte Registrierung durch den KI erforderlich. Die Zahlung im Verified by VISA Verfahren ist nur möglich, wenn der KI paybox Bank seine jeweils aktuelle mobile Rufnummer zum Empfang der mobilen TAN bekannt gegeben hat und während des Zahlungsvorganges das zu der Rufnummer gehörige Mobiltelefon zur Verfügung hat.

7 Einwendungen aus Rechtsgeschäften

7.1 Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen VISA-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge, Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. Der paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den der VISA-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsrechnung gemäß Punkt 9 zu begleichen.

7.2 Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, bei Ersatz der Kosten für Tankfüllungen bei Mietwagen, bei Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kartenkontos durch paybox Bank die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. Die paybox Bank wird nach Prüfung binnen einer angemessenen Frist entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

8 Pflichten des Karteninhabers

8.1 Der KI ist verpflichtet,
8.1.1 es zu unterlassen, die Karte oder Kartendaten an Dritte außer zu Zahlungszwecken bei VISA-Akzeptanzstellen weiter zu geben;
8.1.2 die PIN geheim zu halten und keinem Dritten bekannt zu geben;
8.1.3 alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen, insbesondere im Rahmen des Zumutbaren jegliche sorgfältswidrige Verwahrung der PIN und Karte wie etwa die Verwahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug zu unterlassen. Eine sorgfältswidrige Verwahrung der PIN liegt beispielsweise dann vor, wenn ein unbefugter Dritter die Karte und die PIN in einem Zugriff erlangen kann (z. B. weil die PIN auf der Karte notiert wurde) oder wenn die PIN an Orten aufbewahrt wird, die auch für Dritte leicht zugänglich sind;
8.1.4 bei Verwendung der PIN darauf zu achten, alle zumutbaren Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden kann. Es ist dem KI zumutbar, bei der Eingabe der PIN das Tastenfeld mit einer Hand zu verdecken, wenn der KI den Verdacht hat, dass ihn ein Dritter beobachtet;
8.1.5 bei begründetem Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von der PIN erlangt hat, ist unverzüglich die PIN im A1 VISA Kundenbereich zu ändern oder die Kartensperre zu veranlassen.
8.1.6 nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Kartenumsatzes ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kartenkontos zu unterrichten (Rügeobliegenheit). Bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 7.2) beträgt die Frist 8 Wochen.

8.1.7 die Sperre der Karte bei der paybox Bank unverzüglich nach Kenntnis eines Verlustes, Diebstahles oder von missbräuchlichen Umsätzen mit der Karte zu veranlassen. Wird eine abhanden gekommene Karte wieder erlangt, so darf sie nicht verwendet werden und ist entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an paybox Bank auszufolgen.
8.1.8 alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit Dritte möglichst keinen Zugriff auf sein Mobiltelefon haben.

9 Abrechnung der Kartenumsätze

9.1 Der KI erhält zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung in EURO über die mit der Karte in Anspruch genommenen Umsätze sowie die zu zahlenden Entgelte. Die Monatsrechnung enthält eine Referenz zu der jeweiligen Anlastung, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Zinsen sowie Angaben zu Fremdwährungstransaktionen.

9.2 Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat paybox Bank dem KI den jeweiligen Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das Kreditkartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.

9.3 Für die Zustellung der Monatsrechnung an den KI kommt die jeweils vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Ist die elektronische Versendung der Monatsrechnung vereinbart, so wird die Monatsrechnung als Download im A1 VISA Online Kundenportal auf der Website www.A1visakarte.at zugänglich gemacht und der KI über die Verfügbarkeit per SMS an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Rufnummer benachrichtigt. Beantragt der KI statt der vereinbarten, elektronischen Zusendung die Zustellung der Monatsrechnung in Papierform, so ist paybox Bank berechtigt für die Übermittlung im Postweg einen angemessenen Kostenersatz gemäß Punkt 20 zu verrechnen.

9.4 Für die Zurverfügungstellung einer Kopie des Rechnungsbelegs zu einer in der Monatsrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist paybox Bank berechtigt, ein Entgelt pro Rechnung gemäß Punkt 20 in Rechnung zu stellen.

9.5 Der KI anerkennt die Richtigkeit der Monatsrechnung dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kartenkontos oder bei Zahlungsanweisungen gem. Punkt 7.2, die keinen bestimmten Betrag umfassen binnen 8 Wochen schriftlich unterfertigt widerspricht. Andere Ansprüche des KI gegen paybox Bank oder der VISA-Akzeptanzstelle bleiben davon unberührt. Die paybox Bank wird den KI in der Monatsrechnung auf diese Fristen, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10 A1 VISA Online Kundenportal

10.1 Für die Nutzung von Serviceleistungen wie etwa dem Abruf der Monatsrechnung, des aktuellen Saldos und von Einzelumsätzen steht dem KI das unentgeltliche A1 VISA Online Kundenportal auf der Website www.A1visakarte.at zur Verfügung. Für die Einsicht in das Kundenportal hat der KI die der paybox Bank zuletzt bekannt gegebene Rufnummer seines Mobiltelefons anzugeben und die sodann per SMS übermittelte TAN einzugeben.

10.2 Die Leistungen im A1 VISA Online Kundenportal, sofern für einzelne Leistungen nicht das Gegenteil vereinbart ist, sind unentgeltlich. Die durch die Nutzung anfallenden Internet- oder Telefonkosten hat der KI zu tragen.

11 A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung)

11.1 Der in der Monatsrechnung ausgewiesene Betrag ist innerhalb der dort angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

11.2 Als Alternative zur Begleichung des gesamten jeweils auf der Monatsrechnung ausgewiesenen Saldos kann der KI auch die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Rechnungsbetrages innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen Frist schriftlich anbieten. Ein solches Angebot zur Überschreitung des Kartenkontos kann paybox Bank, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, ohne gesonderte Erklärung zulassen. Sofern paybox Bank die Ablehnung des Angebots nicht unverzüglich kundtut, ist die Überschreitung stillschweigend gewährt.

11.3 Bei Vorliegen einer A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung) informiert paybox Bank den KI in der jeweils vereinbarten Übermittlungsform gemäß Punkt 9.3 über das Vorliegen einer Überschreitung, den Sollzinssatz gemäß Punkt 20 und allfällige Verzugszinsen gemäß Punkt 20.

11.4 Der KI hat in beiden Fällen (Punkt 11.1 und Punkt 11.2) für ausreichende Deckung seines Girokontos zu sorgen, sodass der jeweilige Betrag bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Die Vorabankündigung über den Einzug des Rechnungsbetrages per SEPA-Lastschrift erfolgt auf der Monatsrechnung mit einer Frist von mindestens einem Bankwerktag vor dem Einzug.

11.5 Sofern der KI die Beendigung einer stillschweigend gewährten A1 VISA Wunschzahlung (Überschreitung) wünscht, hat er dies schriftlich oder telefonisch paybox Bank mitzuteilen und den zu diesem Zeitpunkt allenfalls noch offenen Saldo binnen angemessener Frist zur Gänze zu begleichen.

11.6 Stillschweigend akzeptierte A1 VISA Wunschzahlungen sind fällige Forderungen. Die paybox Bank ist berechtigt, eine gewährte Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint.

11.7 Wird der Kartenvertrag durch paybox Bank aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflösungserklärung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 VISA Kreditkarte



Fassung August 2017

12 Sperre der Karte

12.1 Der KI ist bei Verlust, Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen der Karte oder ab Kenntnis von missbräuchlichen Umsätzen unverzüglich verpflichtet, die Sperre der Karte unter der Sperrnummernummer 0800 664 900 (Inland) oder +43 664 660 9000 (Ausland) zu veranlassen.

12.2 Die paybox Bank ist zudem berechtigt, die Karte zu sperren, wenn **12.2.1** objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Kreditkartensysteme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können (wie etwa Geldausgabeautomaten oder Zahlungskartenterminals), dies rechtfertigen;

12.2.2 der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht;

12.2.3 im Fall einer Kreditkarte mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber paybox Bank nicht nachkommen kann. Das ist dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

12.3 Die paybox Bank informiert den KI unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

12.4 Die paybox Bank ist berechtigt, eine gesperrte Karte oder eine Karte nach Beendigung des Kartenvertrages aus Sicherheitsgründen durch eine VISA-Akzeptanzstelle einziehen zu lassen.

13 Haftung

13.1 Der KI haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens bis zur Veranlassung einer Kartensperre für die missbräuchliche Verwendung der Karte infolge Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB

13.1.1 bei leicht fahrlässiger Verletzung bis zu einem Höchstbetrag von € 50,-
13.1.2 bei grob fahrlässiger Verletzung höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.

13.2 In beiden Fällen ist der KI ab Einlangen der Sperrmeldung bei paybox Bank von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt auch für den Fall, dass paybox Bank bereits selbst eine Sperre veranlasst hat.

13.3 bei vorsätzlicher Verletzung der Bestimmungen dieser AGB durch den KI oder betrügerischer Mitwirkung an den missbräuchlichen Umsätzen mit der Karte haftet der KI in voller Höhe für den entstandenen Schaden unabhängig eines allfälligen Mitverschuldens der paybox Bank.

14 Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug

14.1 Das im Kartenantrag angegebene Entgelt für die Bereitstellung der Karte ist monatlich im Nachhinein zur Zahlung fällig.

14.2 Gerät der KI mit der Bezahlung des in der Monatsrechnung ausgewiesenen Betrages in Verzug, so ist paybox Bank berechtigt, die Spesen für die Rücklastschrift gem. Punkt 20 zuzüglich tatsächlich anfallender Bankspesen sowie im Fall des schuldhaften Zahlungsverzugs, den Ersatz der Mahnspesen gemäß Punkt 20 sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu fordern, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

14.3 Bei Fälligkeit des aushaftenden Saldos wegen Zahlungsverzugs oder nicht von paybox Bank stillschweigend akzeptierten Überschreitungen gemäß Punkt 11 ist paybox Bank berechtigt, dem KI einen Verzugszinssatz ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag gem. Punkt 20 in Rechnung zu stellen.

14.4 Im Fall einer Überschreitung ist paybox Bank berechtigt, Sollzinsen gemäß Punkt 20 zu verlangen. Die Verzinsung gemäß Punkt 20 beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Erstellung der Monatsrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Monatsrechnung beginnt und mit dem Tag der nachfolgenden Monatsrechnung endet, tageweise berechnet, monatlich angelastet und monatlich kapitalisiert. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.

14.5 Die paybox Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des KI, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des KI ihm gegenüber aufzurechnen.

15 Umrechnung von Fremdwährung

15.1 Rechnungsbeträge einer VISA-Akzeptanzstelle in anderer Währung als Euro werden zu dem Kurs der VISA Inc. in Euro umgerechnet, welcher auf der Website www.A1.net/A1visakarte abrufbar ist. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem paybox Bank mit der Forderung der jeweiligen VISA-Akzeptanzstelle belastet wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung am darauffolgenden Geschäftstag als eingelangt. Dieses Datum wird dem KI in der Monatsrechnung bekannt gegeben.

15.2 Bei Transaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der VISA-Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden oder dem Euro rechtlich gleichgestellt sind) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 20 zur Verrechnung.

16 Änderung persönlicher Daten

16.1 Der KI hat paybox Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse, seiner Mobilfunknummer und seiner Kontoverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern paybox Bank die Änderung dieser Daten im A1 VISA Kundenportal ermöglicht, kann die Bekanntgabe auch auf diesem Weg erfolgen.

16.2 Unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderungen seiner Anschrift, gelten

schriftliche Erklärungen der paybox Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der paybox Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Wurde die Kommunikation mit dem KI auf elektronischem Weg vereinbart und unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderung seiner E-Mail Adresse, gelten schriftliche Erklärungen der paybox Bank als wirksam zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet wurden.

17 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges

17.1 Änderungen dieser zwischen dem KI und paybox Bank vereinbarten AGB gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei paybox Bank eingelangt ist. Die Mitteilung an den KI erfolgt in der im Kartenvertrag jeweils vereinbarten Form. Eine mit dem KI getroffene abweichende Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der paybox Bank gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der AGB.

17.2 Die paybox Bank ist berechtigt, die AGB und den Leistungsumfang mit der stillschweigenden Zustimmung des KI zu ändern, wenn es aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig ist oder Änderungen der AGB für die Sicherheit der Abwicklung von Kreditkartenzahlungen geboten sind.

17.3 Die von der paybox Bank zu erbringenden Hauptleistungspflichten dürfen durch Änderungen gemäß Punkt 17.2 nur geringfügig eingeschränkt werden und nur dann, wenn dies aufgrund der in Punkt 17.2 genannten Gründe notwendig ist oder eine bestimmte Leistung nicht mehr kostendeckend in der ursprünglich vereinbarten Form erbracht werden kann.

17.4 Die paybox Bank ist berechtigt, die Entgelte - soweit nicht ein Fall von Pkt. 17.7 vorliegt - zu ändern, sofern die Erhöhung höchstens 10 % des zuletzt vereinbarten Entgelts beträgt. Die Minderung von Entgelten ist unbegrenzt möglich. Die paybox Bank verpflichtet sich im Fall einer Erhöhung, das Entgelt für die darauffolgenden 12 Monate nicht zu ändern.

17.5 Die paybox Bank wird den KI bei einer Mitteilung über die Änderungen der AGB gemäß Punkt 17.1 darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Dabei ist bekannt zu geben, dass der KI das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung unentgeltlich mit sofortiger Wirkung zu lösen. paybox Bank hat den KI darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch innerhalb der 2-monatigen Frist paybox Bank berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

17.6 Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KI, die entweder schriftlich an paybox Bank AG, Lassallestrasse 9, 1020 Wien, oder per E-Mail an kartenservice@A1visakarte.at oder durch Bestätigung der Änderungen im A1 VISA Online Kundenportal unter www.A1visakarte.at erteilt werden können. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht. Die paybox Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

17.7 Ändert sich der angewandte Referenzzinssatz gemäß Punkt 15 oder der vereinbarte Referenzzinssatz gemäß Punkt 20, ist paybox Bank gemäß § 29 Abs. 2 ZidiG berechtigt, die Wechselkurse oder Zinssätze ohne vorherige Benachrichtigung des KI im Ausmaß der zugrundeliegenden Änderung anzupassen, ohne dass dem KI ein Kündigungs- oder Widerspruchsrecht zusteht.

18 Auflösung aus wichtigem Grund

18.1 Die Vertragsparteien sind zur sofortigen Auflösung des Kreditkartenvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund für paybox Bank liegt insbesondere vor, wenn

18.1.1 der Karteninhaber vorsätzlich unrichtige Angaben im Kartenantrag gegenüber paybox Bank gemacht hat, oder

18.1.2 das SEPA-Lastschriftmandat ohne Bekanntgabe eines neuen SEPA-Lastschriftmandats widerrufen, oder

18.1.3 eine SEPA Lastschrift nicht eingelöst werden kann und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt.

19 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des KI.

20 Entgelte

- Monatliches Kartenentgelt gemäß Kartenantrag
- Änderung der Wunsch-PIN im Online Kundenportal gemäß Punkt 1.3: € 2,-
- Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 5.3.3: 3% vom Behebungsbetrag (mindestens jedoch € 4,-)
- Sollzinssatz gemäß Punkt 14.4 bei Gewährung einer Überschreitung gemäß Punkt 11: 10% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)
- Kostenersatz für die Übermittlung der Monatsrechnung in Papierform gemäß Punkt 9.3: € 1,- pro Monatsrechnung
- Mahnspesen gemäß Punkt 14.2:
- Mahnspesen in Höhe von € 5,- bei einem Saldo von bis € 500,-
- Mahnspesen in Höhe von € 10,- bei einem Saldo über € 500,- bis einschließlich € 1.000,-
- Mahnspesen in Höhe von € 15,- bei einem Saldo größer als € 1.000,-
- Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 14.2: Das sind die paybox Bank von Drittbanken jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einem Bearbeitungsentgelt von € 4,-
- Entgelt für die Kopie eines Rechnungsbeleges gemäß Punkt 9.4: € 3,-
- Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 15.2: 1% des Transaktionsbetrages
- Verzugszinssatz gemäß Punkt 14.3: 12% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei paybox Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0
E-Mail: office@einlagensicherung.at
www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsleistungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden. Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.einlagensicherung.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd geltenden Datenschutzrechts zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.